

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2010 werden die zur Umsetzung der im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2010/11 enthaltenen Maßnahmen notwendigen gesetzlichen Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst. Das Artikelgesetz umfasst zudem eine Neuregelung des § 48 Landeshaushaltsordnung zur Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen des Landeshaushalts und eine Neufassung des Landesschuldbuchgesetzes.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Mit den Änderungen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich wird die für das Jahr 2010 vereinbarte Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im Jahr 2011 fortgeführt. Außerdem ist der finanzielle Ausgleich für die Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindergärten und für die Weiterbildung des pädagogischen Personals sowie die Verbesserung des finanziellen Ausgleichs an die Stadt- und Landkreise für die Verwaltungsstrukturreform berücksichtigt.

2. Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO erfolgte konkrete Festlegung von Altersgrenzen für die Einstellung und Versetzung lebensälterer Bewerber als Beamte und Richter in den Landesdienst soll durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden.

Um den seit 1995 deutlich veränderten Anforderungen an die staatliche Finanzkontrolle Rechnung zu tragen, soll außerdem die Festlegung auf vier Staatliche Rechnungsprüfungsämter in § 100 Abs. 1 LHO flexibilisiert werden.

3. Neufassung des Gesetzes über das Landesschuldbuch für Baden-Württemberg.

Zur Modernisierung des Schuldenwesens und zur Vereinfachung der Rechtsanwendung ist das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953 durch ein neues Landesschuldbuchgesetz zu ersetzen.

C. Alternativen

Hinsichtlich des Haushaltsbegleitgesetzes sind grundsätzlich auch andere Einsparungen denkbar. Die Landesregierung hat auf Grund von Vorschlägen der „Strukturkommission für Aufgabenkritik und Haushalt“ und der Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden diese Maßnahmen festgelegt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Haushaltsbegleitgesetz führt im Jahr 2010 im Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 25 Millionen Euro (Kindergartenförderung +18 Millionen Euro, Verwaltungsstrukturreform +7,1 Millionen Euro). Im Jahr 2011 werden für den Landeshaushalt Einsparungen in Höhe von insgesamt 328 Millionen Euro erzielt (Fortführung der Kürzung des Finanzausgleichsgesetzes -405 Millionen Euro; zusätzliche Kosten Kindergartenförderung +69 Millionen Euro, Verwaltungsstrukturreform +8,2 Millionen Euro). Die Kommunen werden entsprechend be- beziehungsweise entlastet.

Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung in § 48 LHO werden Mehrausgaben für den Landeshaushalt von geschätzt mindestens 5 Mio. Euro jährlich vermieden.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 14. Januar 2010

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 und des Gesetzes über das Landesschuldbuch mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 246, 247), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 759,35 Millionen Euro im Jahr 2010, 708,15 Millionen Euro im Jahr 2011, 277,15 Millionen Euro im Jahr 2012 und 252 Millionen Euro im Jahr 2013. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt;
2. 88,73 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2010 und 88,44 Prozent im Jahr 2011.“

2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.“

3. § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2010 zu 80,86 Prozent, im Jahr 2011 zu 81,02 Prozent, im Jahr 2012 zu 81,12 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 81,20 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2010 zu 19,14 Prozent, im Jahr 2011 zu 18,98 Prozent, im Jahr 2012 zu 18,88 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 18,80 Prozent.“

4. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) 785 Millionen Euro.“

5. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2010 um 7,1 Millionen Euro, im Jahr 2011 um 8,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 um 9,3 Millionen Euro.“

b) Die Tabelle in Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,166
Böblingen	3,117
Esslingen	2,570
Göppingen	2,137
Ludwigsburg	2,712
Rems-Murr-Kreis	3,127
Heilbronn, Stadtkreis	0,265
Heilbronn, Landkreis	2,981
Hohenlohekreis	1,959
Schwäbisch Hall	3,498
Main-Tauber-Kreis	2,691
Heidenheim	1,567
Ostalbkreis	3,682

Baden-Baden, Stadtkreis	0,278
Karlsruhe, Stadtkreis	0,536
Karlsruhe, Landkreis	3,776
Rastatt	2,457
Heidelberg, Stadtkreis	0,366
Mannheim, Stadtkreis	0,528
Neckar-Odenwald-Kreis	2,719
Rhein-Neckar-Kreis	4,150
Pforzheim, Stadtkreis	0,308
Calw	2,573
Enzkreis	2,006
Freudenstadt	2,520
Freiburg, Stadtkreis	0,436
Breisgau-Hochschwarzwald	4,025
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,718
Rottweil	1,972
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,416
Tuttlingen	1,874
Konstanz	2,042
Lörrach	2,304
Waldshut	2,814
Reutlingen	2,747
Tübingen	1,898
Zollernalbkreis	2,373
Ulm, Stadtkreis	0,320
Alb-Donau-Kreis	3,031
Biberach	2,921
Bodenseekreis	2,024
Ravensburg	3,784
Sigmaringen	2,309
Summe	100,000.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „sächlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart, jeden Schultyp, jede Schulstufe sowie für Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht verschieden hoch festgesetzt werden.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Er darf den Landesdurchschnitt der laufenden Kosten für einen Schüler nicht übersteigen.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sächlichen“ gestrichen.

8. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindetei-

len erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse).“

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 23,5 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Abs. 2;“

10. § 29 b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisungen betragen im Jahr 2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr 2013 529 Millionen Euro.“

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617, 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 5 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 5)“ ersetzt.
3. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern

(1) In den Landesdienst als Beamter oder Richter eingestellt oder versetzt werden kann ein Bewerber, wenn er im Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt, erhöht sich diese Altergrenze um drei Jahre. Für Bewerber, die Betreu-

ungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 3 und 4 fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Für Bewerber, die als Professoren des Landes berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um fünf Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn der Bewerber bereits beim Bund oder einem anderen Bundesland als Dozent oder Professor im Beamtenverhältnis steht, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand des Bewerbers lässt die Übernahme in das Beamtenverhältnis vertretbar erscheinen. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 3 vorliegen, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt erhöht sich die Altersgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 höchstens bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres.

(3) Hat der Bewerber die Altersgrenzen nach Absatz 1 oder 2 überschritten, kann er als Beamter oder Richter in den Landesdienst eingestellt oder versetzt werden, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und seine Übernahme beziehungsweise Nichtübernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vor- beziehungsweise Nachteil für das Land bedeutet. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann eine Einstellung oder Versetzung als Beamter oder Richter in den Landesdienst im Einzelfall auch ohne Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern vorgenommen werden, wenn dadurch eine herausragend qualifizierte Fachkraft gewonnen wird und dies unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet.

(4) Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht

1. für Bewerber, die aus dem Dienstverhältnis einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts in den Dienstbereich des Landes versetzt werden oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis zum Land in das Beamten- oder Richterverhältnis zum Land berufen werden,
2. im Fall der Versetzung von Beamten oder Richtern von sonstigen Dienstherrn in den Landesdienst, wenn der abgebende Dienstherr in einem Tausch-

verfahren einen Beamten oder Richter des Landes in mindestens derselben Besoldungsgruppe übernimmt und das Lebensalter des in den Landesdienst zu versetzenden Beamten oder Richters höchstens um drei Jahre über dem des Tauschpartners liegt,

3. bei der Einstellung und Versetzung von Beamten auf Widerruf,
4. für Bewerber mit einer Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
5. im Anwendungsbereich von Vereinbarungen nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und § 12 Abs. 6 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 bedarf die Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums

1. bei Berufung als Professor, wenn der Bewerber
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet hat und eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt oder
 - b) im Übrigen das 52. Lebensjahr vollendet hat;
2. ansonsten, wenn der Bewerber
 - a) das 48. Lebensjahr vollendet hat und eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt oder
 - b) im Übrigen das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Das Finanzministerium kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(6) § 48 Abs. 1 und 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg verliehen wird.“

4. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof kann seine Aufgaben durch ihm nachgeordnete Staatliche Rechnungsprüfungsämter wahrnehmen lassen. § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 3

Gesetz über das Landesschuldbuch
(Landesschuldbuchgesetz)

§ 1

Landesschuldbuch

- (1) Das Landesschuldbuch begründet und dokumentiert die Schulden des Landes.
- (2) Das Landesschuldbuch führt das Finanzministerium.
- (3) Das Landesschuldbuch kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 2

Inhalt des Landesschuldbuches

- (1) Das Landesschuldbuch besteht aus den Abteilungen:
 - a) Sammelschuldbuchforderungen,
 - b) Einzelschuldbuchforderungen.
- (2) Weitere Abteilungen können eingerichtet werden.
- (3) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in die jeweilige Abteilung begründet. Durch die Eintragung gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

§ 3

Schuldbuchforderungen

- (1) Die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 8 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) gelten für das Landesschuldbuch sinngemäß, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Landes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle
 - des Bundes und seiner Sondervermögen
das Land,
 - des Bundesministeriums der Finanzen
das Finanzministerium,
 - des Bundesschuldbuchs
das Landesschuldbuch,
 - der Bundeswertpapiere
die Wertpapiere des Landes.

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 Buchst. b tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt für das Jahr 2011.

(3) Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a gilt nur für die Jahre 2010 und 2011.

(4) Die Artikel 2 und 3 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 65, ber. S. 82), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73, 77), außer Kraft.

(5) Abweichend von Artikel 2 Nr. 3 kann bis zum 31. Dezember 2011 im Schulbereich eine Einstellung in den Landesdienst als Beamter erfolgen, wenn

1. der Bewerber im Jahr 2009 den Vorbereitungsdienst beendet hat oder sich im Jahr 2009 noch im Vorbereitungsdienst befand,
2. der Bewerber das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. ein vom Land als Dienstherrn begründetes, berechtigtes Vertrauen des Bewerbers auf eine Einstellung als Beamter bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs bestand.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Mittelfristige Finanzplanung 2008 bis 2012 weist für den Landeshaushalt im Jahr 2010 eine Deckungslücke von rd. 1,2 Mrd. € und in 2011 rd. 1,8 Mrd. Euro aus.

Entsprechend dem Ergebnis der November-Steuerschätzung 2009 und weiteren zwangsläufigen Mindereinnahmen bzw. notwendigen Mehrausgaben erhöhen sich die Finanzierungslücken auf ca. 3,4 Mrd. Euro in 2010 und auf ca. 4,0 Mrd. Euro in 2011. Die hohen Deckungslücken im Landeshaushalt sind zu einem wesentlichen Teil durch die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit verursacht.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die in dieser Situation zum Haushaltsausgleich unvermeidbare Nettokreditaufnahme möglichst gering zu halten und baldmöglichst – konjunkturverträglich – wieder zurückzuführen. Diesem Ziel entsprechend hat der Ministerrat am 23. November 2009 Deckungsmaßnahmen i. H. v. insgesamt rd. 0,9 Mrd. Euro in 2010 und rd. 2,0 Mrd. Euro in 2011 beschlossen.

Einen wesentlichen Deckungsbeitrag für das Haushaltsjahr 2011 leistet die in der politischen Übereinkunft mit den kommunalen Landesverbänden am 24. November 2009 für 2011 vereinbarte Finanzverteilung. Dies erfordert eine Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich. Außerdem erfolgt eine Änderung der Landeshaushaltsordnung und eine Neufassung des Landesschuldbuchgesetzes.

a) Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich am 24. November 2009 darauf verständigt, die bis 2010 vereinbarte Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen um ein Jahr auf das Jahr 2011 zu verlängern.

Die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs um 405 Mio. Euro wird im Jahr 2011 wie folgt erbracht:

- 390 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse,
- 15 Mio. Euro aus der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse.

Ab dem Jahr 2010 stellt das Land zur Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindergärten sowie für die Verwaltungsstrukturreform zusätzliche Landesmittel zur Verfügung.

b) Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO erfolgte konkrete Festlegung von Altersgrenzen für die Einstellung und Versetzung lebensälterer Bewerber als Beamter oder Richter in den Landesdienst soll durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden. Damit wird die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 19. Februar 2009, Az.: 2 C 54.07 und 2 C 18.07) und eine Anregung des Rechnungshofs in seiner Denkschrift 2009 (Nummer 5) aufgegriffen. Die Festlegung von Altersgrenzen stellt einerseits eine Beschränkung des Leistungsgrundsatzes nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Andererseits ermöglichen die durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gewährleisteten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums die Festlegung von Altersgrenzen, zum Beispiel vor dem Hintergrund der Versorgungsverpflich-

tungen. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung nimmt der Gesetzgeber die Abwägung und Gewichtung dieser gegenläufigen Verfassungsgrundsätze entsprechend der geänderten Rechtsprechung selbst vor.

Entsprechend den geänderten Anforderungen an die staatliche Finanzkontrolle soll die Organisationsfestlegung für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bedarfsgerechter ausgestaltet werden. Dies erfordert eine Flexibilisierung der bisherigen Struktur und Abkehr von der in § 100 Absatz 1 LHO enthaltenen Festlegung auf vier Staatliche Rechnungsprüfungsämter.

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, insbesondere aufgrund des seit der letzten Änderung der Landeshaushaltsordnung angepassten Tarifrechts.

c) Landesschuldbuchgesetz

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2010 wird außerdem eine Neufassung des Landesschuldbuchgesetzes vorgenommen. Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953 verweist noch auf das Reichsschuldbuchgesetz von 1910 und dazugehörige Rechtsvorschriften. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes vom 12. Juli 2006 hat der Bund das Reichsschuldbuchgesetz und dazugehörige Vorschriften aufgehoben. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und zur Anpassung an die Neuregelung des Bundes ist das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953 durch ein neues Landesschuldbuchgesetz zu ersetzen.

II. Zielsetzung

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes dient der Realisierung von Deckungsbeiträgen zum Ausgleich des Haushalts im Jahr 2011 und der Umsetzung der mit den kommunalen Landesverbänden am 24. November 2011 getroffenen Vereinbarungen.

Durch die Neufassung des § 48 LHO werden mögliche finanzielle Belastungen des Landeshaushalts vermieden, die sich aufgrund der geänderten Rechtsprechung durch die Verbeamtung älterer Bewerber ergeben können. Die Änderung des § 100 LHO dient der Flexibilisierung der Organisation der staatlichen Finanzkontrolle.

Das neue Landesschuldbuchgesetz dient der Vereinfachung der Rechtsanwendung und der Anpassung an die Neuregelung des Bundes.

III. Stellungnahmen

A) Anhörung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes:

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 hat das Finanzministerium den vom Ministerrat am 1. Dezember 2009 beschlossenen Gesetzentwurf den kommunalen Landesverbänden zur Anhörung übersandt.

Die kommunalen Landesverbände haben sich grundsätzlich für die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen ausgesprochen.

Darüber hinaus wurden folgende wesentliche Einwendungen vorgetragen:

- a) Gemeindetag und Städtetag schlagen vor, die im Rahmen der „Qualitätsoffensive Bildung“ zur Abgeltung des kommunalen Aufwands für die Durchführung von Sprachstandsuntersuchungen veranschlagten Fördermittel in Höhe von 1 Mio. € zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand dem Kindergartenlastenausgleich nach § 29 b FAG zuzuschlagen.

Die Landesregierung greift diesen Vorschlag nicht auf, weil noch nicht geklärt ist, ob ein pauschaler Ausgleich im Rahmen des Kindergartenlastenausgleichs zu sachgerechten Ergebnissen führt.

- b) Der Landkreistag schlägt vor, die zusätzlichen Mittel für die Lebensmittelüberwachung entsprechend dem Vorschlag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum auf die Kreise zu verteilen. Damit werde eine bedarfsgerechte Mittelverteilung erreicht. Der Städtetag schlägt vor, die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Verteilungsregelung, die auf einer Verständigung zwischen dem Landkreistag und dem Städtetag zurück geht, beizubehalten.

Die Landesregierung greift den Vorschlag des Landkreistags durch eine Änderung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 5 FAG auf. Mit dem Vorschlag wird der tatsächliche Bedarf der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Verteilung der zusätzlichen Mittel sachgerecht berücksichtigt.

Der weitergehende Vorschlag des Landkreistags, im Blick auf die in drei Stufen vorgesehene Erhöhung des Ausgleichs für die Lebensmittelüberwachung den Verteilungsschlüssel für die Jahre 2010, 2011 und 2012 jeweils separat festzusetzen, wird wegen der damit verbundenen Komplizierung nicht aufgegriffen.

- c) Der Landkreistag weist darauf hin, dass seinem Einverständnis zur teilweisen Deckung des Abmangels bei den Vermessungsgebühren die derzeit geltenden rechtlichen Regelungen zugrunde lagen. Eine ad-hoc Privatisierung durch eine Novellierung des Vermessungsgesetzes werde von ihm weiterhin strikt abgelehnt.

Die Novellierung des Vermessungsgesetzes ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen.

Die Stellungnahmen der Verbände sind dem Gesetzentwurf beigelegt.

B) Anhörung zur Neufassung des § 48 LHO:

Mit Schreiben vom 30. November 2009 hat das Finanzministerium den vom Ministerrat am 23. November 2009 vorab beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des § 48 LHO den nach § 120 des Landesbeamtengesetzes anzuhörenden Spitzenorganisationen, Gewerkschaften und Berufsverbänden zur Anhörung übersandt.

Während der BBW – Beamtenbund Tarifunion und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich die Ablösung der bisherigen Vorschriften durch eine gesetzliche Regelung begrüßen, lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg die Einführung von Altersgrenzen als unzweckmäßig ab. Die Kirchen weisen auf die vertraglichen und gesetzlichen Besonderheiten für Religionslehrer und für den Anstaltsseelsorgedienst hin.

Darüber hinaus wurden folgende wesentliche Einwendungen vorgetragen:

- a) Der BBW – Beamtenbund Tarifunion weist darauf hin, dass die Festlegung von Altersgrenzen obsolet werden kann, wenn im Zuge der Dienstrechtsreform eine Trennung der Alterssicherungssysteme erfolgen wird. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg kritisiert, dass der Gesetzentwurf die geplante Anhebung der Pensionsaltersgrenze außer Acht lasse.

Vorrangiges Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, rasch die notwendigen Anpassungen an die geänderte Rechtsprechung vorzunehmen, um zusätzliche finanzielle Belastungen für das Land zu vermeiden. Die Landesregierung wird im Zuge der gesetzlichen Umsetzung der Dienstrechtsreform den

Hinweis aufgreifen und abhängig von den Details der geplanten Trennung der Alterssicherungssysteme und der Anhebung der Pensionsaltersgrenze ggf. notwendige Anpassungen bei der Regelung zu den Altersgrenzen vornehmen.

- b) Der BBW – Beamtenbund Tarifunion und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg weisen darauf hin, dass die Regelung zu Problemen bei der Personalgewinnung führen kann.

Für die typischen Fälle eines Mangels an geeigneten jüngeren Bewerbern sieht die vorgesehene Regelung in § 48 Absatz 3 bereits geeignete und nach den bisherigen Erfahrungen auch ausreichende Lösungsmöglichkeiten für Verbeamtungen nach Vollendung des 40. Lebensjahres vor. Weiteren Lockerungen stehen das Wirtschaftlichkeitsgebot der Landeshaushaltsordnung und die hohen Versorgungsverpflichtungen des Landes entgegen.

- c) Der BBW – Beamtenbund Tarifunion sieht in der Begrenzung der Anrechnungszeiten für Betreuung und Pflege auf jeweils 2 Jahre und max. 5 Jahre eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung und regt eine Erhöhung an. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg fordert die Streichung der Obergrenze von max. fünf Jahren. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg hält die Obergrenze von 5 Jahren ebenfalls nicht für ausreichend.

Die Vorschläge werden nicht aufgegriffen. Bereits nach der bisherigen Regelung war die Anrechnung faktisch auf grundsätzlich max. fünf Jahre begrenzt. Einer Erhöhung der Anrechnungszeiten stehen im Übrigen die hohen Versorgungsverpflichtungen des Landes entgegen.

- d) Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg hält eine Regelung der Altersgrenzen im Landesbeamtengesetz anstelle der vorgesehenen Verankerung in der Landeshaushaltsordnung für systematisch übersichtlicher.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da die Verankerung der Regelung in der Landeshaushaltsordnung der Tatsache Rechnung trägt, dass vornehmlich finanzielle Aspekte Anlass für die Festlegung der Altersgrenzen sind.

- e) Die Evangelische Kirche in Württemberg, die Evangelische Kirche in Baden, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart bitten, die Altersgrenze für Bewerber, die in die Laufbahn des höheren Schuldienstes in der Fachrichtung Religionslehrer oder des Anstaltsseelsorgedienstes des Landes berufen werden sollen, auf 45 statt auf 40 Jahre festzulegen um den Vereinbarungen nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzbuchs, § 12 Absatz 6 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs, sowie den darauf aufbauenden Verträgen und Vereinbarungen mit den Kirchen zu entsprechen.

Aufgrund der Besonderheiten der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche handelt es sich bei den entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Festlegungen in diesen Bereichen um Sonderregelungen. Dem Anliegen der Kirchen wird durch die Aufnahme einer weiteren Ausnahmeregelung in § 48 Absatz 4 LHO Rechnung getragen.

Die übrigen Verbände haben keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahmen der Verbände sind dem Gesetzentwurf beigelegt.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Zu Nr. 1:

Mit der Regelung in Ziffer 1 wird die Kürzung der Finanzausgleichsmasse umgesetzt.

Bei der Neufestsetzung des Kürzungsbetrags werden außerdem folgende Finanzumschichtungen zwischen Land und Kommunen nachvollzogen:

- Beteiligung des Landes an den Kosten der stufenweisen Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindergärten und für Weiterbildung des pädagogischen Personals
 - 18 Mio. Euro im Jahr 2010,
 - 69 Mio. Euro im Jahr 2011,
 - 110 Mio. Euro im Jahr 2012 und
 - 143 Mio. Euro ab dem Jahr 2013.
- Häufige Beteiligung der Kommunen an den Leistungen des Landes an die Stadt Aulendorf in Höhe von je 2,3 Mio. Euro in den Jahren 2010 bis 2012 und 18 Mio. Euro im Jahr 2013.
- Beteiligung der Kommunen an den Mehraufwendungen des Landes für die Einrichtung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Public Management“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in Höhe von jährlich 0,4 Mio. Euro.
- Finanzieller Ausgleich der Mehrkosten durch die Verbesserung des Online-Zugriffs der Polizei auf Daten der Einwohnermeldebehörden in Höhe von 0,2 Mio. Euro ab dem Jahr 2011.

Mit der Regelung in Ziffer 2 wird bestimmt, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Finanzausgleichsumlage (vgl. Nr. 2) der Finanzausgleichsmasse zufließen.

Zu Nr. 2:

Die bereits für die Jahre bis 2010 geltenden Umlagesätze für die Erhebung der Finanzausgleichsumlage werden bis zum Jahr 2011 weiter geführt. Damit können die Schlüsselzuweisungen geschont und die finanzstarken Kommunen direkt an der Kürzung des Finanzausgleichs beteiligt werden.

Zu Nr. 3:

Die bis zum Jahr 2010 geltende Aufteilung der Finanzausgleichsmasse wird bis zum Jahr 2011 fortgeführt. Bei der Neufestsetzung der Massenanteile ist außerdem berücksichtigt, dass die zusätzlichen Mittel des Landes für die frühkindliche Bildung der Masse A (Erhöhung des Kindergartenlastenausgleichs nach § 29 b FAG) zufließen (vgl. Anlage).

Zu Nr. 4:

Die bis zum Jahr 2010 geltende Aufteilung der Finanzausgleichsmasse B wird bis zum Jahr 2011 fortgeführt.

Zu Nr. 5:

Der finanzielle Ausgleich an die Landkreise für den Aufgabenbereich Vermessung wird ab dem Jahr 2010 um 6 Mio. Euro erhöht. Damit ist die Erhöhung des ÖbV-Anteils an den Liegenschaftsvermessungen auf 80% finanziell abgegolten. Auf die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009 wird Bezug genommen. Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Lebensmittelkontrolle erhalten die Stadt- und Landkreise im Jahr 2010 weitere 1,1 Mio. Euro, im Jahr 2011 2,2 Mio. Euro und ab dem Jahr 2012 3,3 Mio. Euro. Dies erfordert eine Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels. Dabei wurden die Mittel für die zusätzlichen 66 Lebensmittelkontrolleure so verteilt, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen können. Außerdem wird auch eine Zuordnungsgenauigkeit bei der Straßenbauverwaltung berichtigt. Bisher wurden 21.000 Euro Unterbringungskosten dem Landkreis Calw anstatt dem Landkreis Freudenstadt zugerechnet.

Zu Nr. 6 und 7:

Auf Anregung des Rechnungshofs wird klargestellt, dass der Sachkostenbeitrag nicht nur die sächlichen, sondern alle laufenden Schulkosten umfasst. Ebenfalls klargestellt wird durch die Regelung in Nr. 6 Buchst. b) aa), dass für die beruflichen Schulen in Vollzeit- und Teilzeitform unterschiedliche Sachkostenbeiträge festgesetzt werden können.

Zu Nr. 8:

Mit der Bestimmung wird die bis zum Jahr 2010 geltende Festlegung des Fremdenverkehrslastenausgleichs auf 6 Mio. Euro jährlich für das Jahr 2011 weiter geführt.

Zu Nr. 9:

Durch die bundesrechtliche Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer erhält der Bund ab dem 1. Juli 2009 die Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer. Die Länder erhalten zum Ausgleich für den Wegfall der bisherigen Einnahmen entsprechende Zuweisungen des Bundes. Mit der Regelung werden die Kommunen an den Zuweisungen des Bundes beteiligt.

Zu Nr. 10:

Landesregierung und kommunale Landesverbände haben sich am 24. November 2009 darauf verständigt, den kommunalen Finanzausgleich zur stufenweisen Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindergärten und für die Weiterbildung des pädagogischen Personals sowie für Fachberatungen zu erhöhen (vgl. Nr. 1). Der Erhöhungsbetrag soll den Kommunen durch eine entsprechende Erhöhung des Kindergartenlastenausgleichs pauschal zur Verfügung gestellt werden. Mit der Bestimmung wird der Umfang des Kindergartenlastenausgleichs entsprechend der Vereinbarung neu festgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung LHO):

Zu Nummer 1 (§ 21 LHO):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das aktuelle Tarifrecht.

Zu Nummer 2 (§ 35 LHO):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 5 Landeshaushaltsordnung im Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 662).

Zu Nummer 3 (§ 48 LHO):

In Anbetracht der Dauerhaftigkeit des Beamtenverhältnisses stellt die Festlegung von Altersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamten ein angemessenes Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen sicher. Dies gilt in gleicher Weise für Richter.

Die Altersgrenzen tragen zudem zu einer ausgewogenen Altersstruktur bei.

Absatz 1 legt die allgemeine Altersgrenze auf 40 Jahre fest.

Da eine Versorgungslastenteilung mit dem abgehenden Dienstherren, z. B. nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbaren anderen Regelungen, die Versorgungsverpflichtungen des Landes mindert, ist für diese Fälle eine pauschale Erhöhung der Altersgrenze festgelegt. Um Verzögerungen bei der Verbeamtung durch Betreuungs- und Pflegezeiten in pauschalierter Form Rechnung zu tragen und diese gesellschaftspolitisch gewünschte Verhaltensweise zu würdigen, erfolgt in diesen Fällen eine pauschalierte Erhöhung der Altersgrenze. Auch die abgeleiteten Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes führen zu einer Erhöhung der Altersgrenze. Treffen mehrere Betreuungs- und Pflegefälle zusammen bzw. erhöht sich die Altersgrenze wegen des Grundwehr- oder Zivildienstes, gilt eine Obergrenze von insgesamt fünf Jahren.

Nach Absatz 2 gilt für Professoren eine erhöhte Altersgrenze. Damit wird den besonderen Vor- und Ausbildungsbedingungen Rechnung getragen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Ruferteilung. Die pauschalierte Erhöhung der Altersgrenze bei einer Teilung der Versorgungslasten fällt in Anbetracht der besonderen Vor- und Ausbildungsbedingungen höher aus, als im Regelfall von Absatz 1 Satz 2. Entsprechend den bisherigen verwaltungsinternen Bestimmungen ist die Altersgrenze für Professoren insgesamt auf das 57. Lebensjahr begrenzt.

In den Fällen, in denen die Altersgrenzen nach Absatz 1 und 2 überschritten sind, ist jeweils im Rahmen einer Ermessensentscheidung anhand der in Absatz 3 Satz 1 festgelegten Maßstäbe zu prüfen, ob eine Einstellung oder Versetzung als Beamter erfolgen kann. Gleiches gilt für Richter. Ein eindeutiger Mangel liegt z. B. vor, wenn trotz wiederholter Bewerbersuche bzw. Ausschreibung keine geeigneten jüngeren Bewerber vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn angesichts der aktuellen Lage am Bewerbermarkt eindeutig ist, dass durch eine erneute Ausschreibung kein anderes Ergebnis erzielt würde. Als Kriterium für die Eignung des Bewerbers oder den Vorteil für das Land kann z. B. auch eine der Tätigkeit förderliche besondere Berufserfahrung herangezogen werden. Die Vor- und Nachteile für das Land sind nicht nur auf rein finanzielle Aspekte beschränkt; einbezogen werden können auch Kriterien wie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes oder die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des jeweiligen Bereichs oder der gesetzlich zugewiesenen Aufgabenwahrnehmung. Mit zunehmendem Alter gewinnen die Versorgungsverpflichtungen im Vergleich zur verbleibenden Arbeitszeit an Gewicht. Bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren ist es daher unter finanzpolitischen Aspekten vertretbar, im Einzelfall im Rahmen der Ermessensentscheidung der

Bestenauslese nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 einen stärkeren Vorrang zu belassen, wenn dies dem Land insgesamt zu einem erheblichen Vorteil gereicht. Voraussetzung ist eine herausragende fachliche Qualifikation, die in der Gesamtabwägung trotz Versorgungsverpflichtungen einen erheblichen Mehrwert für das Land erwarten lässt. Die Ermessensentscheidung einschließlich der Abwägungsgründe ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Verzicht auf die Festlegung von Altersgrenzen in Absatz 4 rechtfertigt sich aus der besonderen Konstellation in diesen Fällen:

- Besonderes Verhältnis von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Land,
- keine gravierenden Veränderungen der Versorgungslasten beim Wechsel zwischen Richter- und Beamtenverhältnissen und beim bisher im Schulbereich bereits praktizierten Tauschverfahren, das nun auch für andere Verwaltungsbereiche eröffnet wird, und bei der Übernahme von Beschäftigten an Heimsonderschulen mit Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes,
- keine Versorgungslastenproblematik bei einem Beamtenverhältnis, das nicht auf Dauer angelegt ist,
- besonderes Verhältnis zur Kirche im Hinblick auf die Religionslehrer und die Anstaltsseelsorge.

Beim Wechsel von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein anderes Beamtenverhältnis oder ein Richterverhältnis greifen dagegen die Altersgrenzen nach den Absätzen 1 bis 3.

Die Beteiligung des Finanzministeriums in Absatz 5 entspricht weitgehend den bisherigen verwaltungsinternen Bestimmungen und trägt der mit zunehmendem Lebensalter der Bewerber steigenden Bedeutung der Versorgungsverpflichtungen angemessenen Rechnung.

Die Regelung in Absatz 6 dient der Gleichbehandlung der Lehrer, Schul- und Heimleiter an genehmigten Heimsonderschulen im Hinblick auf ihre Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 100 LHO):

Mit Gesetz vom 30. November 1994 (GBl. S. 619) wurde die heutige Struktur der Finanzkontrolle geschaffen. Dabei wurden dem Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben – gesetzlich festgelegt – vier Staatliche Rechnungsprüfungsämter nachgeordnet. Die Regelung folgte dem Vorbild anderer Länder.

Die Anforderungen an die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs haben sich zwischenzeitlich verändert. Betriebswirtschaftliche Fragestellungen sind noch stärker in den Vordergrund getreten. Darüber hinaus hat bei den Prüfungen die Anzahl komplexer Sachverhalte zugenommen. Dies erfordert eine Anpassung der organisatorischen Struktur an die veränderten Herausforderungen der Finanzkontrolle. Ziel ist es, die Finanzkontrolle effizienter zu gestalten.

Durch die Gesetzesänderung wird die Anzahl der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bzw. die Grundsatzfrage der Einrichtung Staatlicher Rechnungsprüfungsämter vom Gesetzgeber nicht mehr zwingend entschieden. Damit wird auch den Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbemühungen Rechnung getragen.

Durch die gewählte offene Regelung kann der Rechnungshof in dem ihm nachgeordneten Bereich Veränderungs- und Optimierungsmöglichkeiten künftig besser nutzen. Der Bestand der bisher eingerichteten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter wird durch die Gesetzesänderung nicht automatisch berührt.

Eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht erforderlich. Im Übrigen bleibt auch der Regelungsbereich des § 100 Abs. 2 unberührt.

Zu Artikel 3 (Gesetz über das Landesschuldbuch):

Zu § 1 Landesschuldbuch:

Das Landesschuldbuch ermöglicht Wertpapiere des Landes in Form von Schuldbuchforderungen zu begeben. Die Eintragung einer Emission des Landes in das Landesschuldbuch ersetzt die Ausfertigung effektiver Stücke durch die Begründung von Rechten. Die Eintragung erleichtert die Dokumentation und Verwaltung von Emissionen des Landes.

Bereits im Gesetz zur Auflösung der Staatsschuldenverwaltung vom 17. Dezember 1997 (GBl. S. 561) wurde das Finanzministerium als schuldbuchführende Stelle benannt. Die Aufnahme dieser Regelung in das Landesschuldbuchgesetz ergibt sich aus dem sachlichen Zusammenhang.

Durch die Möglichkeit der elektronischen Führung wird das Landesschuldbuch an die technische Entwicklung angepasst.

Zu § 2 Inhalt des Landesschuldbuches:

Die verschiedenen Abteilungen des Landesschuldbuches werden benannt. Mit der Einrichtung der beiden Abteilungen werden die unterschiedlichen Folgen einer Eintragung für die aus den Emissionen des Landes folgenden Verpflichtungen berücksichtigt.

Weitere Abteilungen können durch das Finanzministerium eingerichtet werden, wie dies auch im Bundesschuldenwesengesetz vorgesehen ist. Derzeit werden, abhängig von den Regelungen in den Emissionsbedingungen, nur Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen in das Landesschuldbuch eingetragen.

Zu § 3 Schuldbuchforderungen:

Mit dem statischen Verweis auf das Gesetz zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) werden die Regelungen des Bundes, wie sie für das Land erforderlich sind, übernommen.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten bzw. die Geltungsdauer des Gesetzes.

Die Neufassung des Landesschuldbuchgesetzes erfordert die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953.

Die Übergangsregelung in Absatz 5 enthält die notwendige Vertrauensschutzregelung zur Neuregelung des § 48 LHO für den Schulbereich. Sie betrifft insbesondere Fachlehrer, die im berechtigten Vertrauen auf eine Verbeamtung zwischen dem 40. und dem 45. Lebensjahr beispielsweise ihr bisheriges Arbeitsverhältnis zugunsten einer Tätigkeit als Lehrer aufgegeben haben.

Anlage

**Auswirkungen der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes
auf die
Finanzausgleichsmassen A und B**

	Finanzaugleichs-	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	masse insgesamt				
	Mio.€	Mio.€	in v.H.	Mio.€	in v.H.
I Jahr 2010					
1. Geltendes Recht	6.486,9	5.242,1	80,81%	1.244,8	19,19%
2. Finanzierung des Masterstudiengangs „Public Management“ an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung	-0,4	-0,4			
3. Verbesserung der Kindergartenfinanzierung	18,0	18,0			
4. Massenaufteilung Stand Gesetzentwurf	6.504,5	5.259,7	80,86%	1.244,8	19,14%
II Jahr 2011					
1. Geltendes Recht	6.271,3	5.067,8	80,81%	1.203,5	19,19%
2. Finanzierung des Masterstudiengangs „Public Management“ an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung	-0,4	-0,4			
3. Finanzieller Ausgleich der Mehrkosten durch den Online-Zugriff der Polizei auf Daten der Meldebehörden	0,2	0,2			
4. Verbesserung der Kindergartenfinanzierung	69,0	69,0			
5. Massenaufteilung Stand Gesetzentwurf	6.340,1	5.136,6	81,02%	1.203,5	18,98%
III Jahr 2012					
1. Geltendes Recht	6.672,1	5.391,7	80,81%	1.280,4	19,19%
2. Finanzierung des Masterstudiengangs „Public Management“ an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung	-0,4	-0,4			
3. Finanzieller Ausgleich der Mehrkosten durch den Online-Zugriff der Polizei auf Daten der Meldebehörden	0,2	0,2			
4. Verbesserung der Kindergartenfinanzierung	110,0	110,0			
5. Massenaufteilung Stand Gesetzentwurf	6.781,9	5.501,5	81,12%	1.280,4	18,88%
III Jahr 2013					
1. Geltendes Recht	6.818,1	5.509,7	80,81%	1.308,4	19,19%
2. Finanzierung des Masterstudiengangs „Public Management“ an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung	-0,4	-0,4			
3. Finanzieller Ausgleich der Mehrkosten durch den Online-Zugriff der Polizei auf Daten der Meldebehörden	0,2	0,2			
4. Verbesserung der Kindergartenfinanzierung	143,0	143,0			
5. Massenaufteilung Stand Gesetzentwurf	6.960,9	5.652,5	81,20%	1.308,4	18,80%

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2257-38

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/22921-20

Finanzministerium Baden-Württemberg
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Stuttgart, 17. Dezember 2009

Anhörung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2010

Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2009, Az.: 2-0422.6721

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Dr. Meister-Scheufelen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2010.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen des Artikelgesetzes entsprechen auch aus der Sicht von Gemeindetag und Städtetag der politischen Übereinkunft zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009 sowie den in der Gemeinsamen Finanzkommission und den mit den jeweiligen Ressorts in Bezug auf die Finanzverteilung zwischen dem Land und den Kommunen getroffenen weiteren Übereinkünften.

Mit dieser Stellungnahme sprechen sich daher der Gemeindetag und der Städtetag gemeinsam für die vorgesehenen Gesetzänderungen aus.

Ausgenommen davon ist die vorgesehene Regelung in Artikel 1 Nr. 5 in Bezug auf die Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels der Mittel für die Aufgabenerledigung im Bereich der Lebensmittelkontrolle. Städtetag und Landkreistag werden hierzu jeweils eine gesonderte Stellungnahme im Rahmen der Anhörung abgeben.

Im Entwurf des Landeshaushalts 2010/2011 sind für die „Qualitätsoffensive Bildung“ Mittel in Höhe von 10,6 Mio. Euro im Etat des Kultusministeriums vorgesehen. Darin enthalten ist ein Betrag von 1 Mio. Euro zur Abgeltung des kommunalen Aufwands für die Durchführung von Sprachstandsuntersuchungen. Dies ist Ausfluss der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung vom 18.12.2008 II Ziff. 6, wonach die mit der Sprachstandsdiagnose verbundenen Kosten aus dem Haushaltsplan des Kultusministeriums vergütet werden.

Wir nehmen die Anhörung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass es für die Verteilung dieser Mittel noch der Vereinbarung eines Verteilungsschlüssels mit den Kommunalen Landesverbänden bedarf.

Angesichts des geringen Finanzvolumens und zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand schlagen wir vor, den Betrag von 1 Mio. Euro für die Durchführung von Sprachstandsuntersuchungen den FAG-Mitteln zur Kindergartenförderung gem. § 29 FAG zuzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle
Präsident

Bernd Aker
Stv. Hauptgeschäftsführer



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

15.12.2009 - Az: 006.005 – M/H – Telefon: 0711 22921-22
E-Mail: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Haushaltsbegleitgesetz 2010

Schreiben des Finanzministeriums vom 3.12.2009 – Az.: 2-0422.6721

Sehr geehrter Herr Moser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009, in dem Sie uns anbieten, zum Vorschlag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Verteilung der zusätzlichen Finanzmittel im Bereich der Lebensmittelüberwachung Stellung nehmen zu können.

Die Kommunalen Landesverbände haben sich darauf verständigt, dass es keinen Verteilungsmaßstab für die mit dem Landesgeld zu finanzierenden Stellen gibt, der für sich in Anspruch nehmen könnte, einen für alle Verhältnisse tauglichen Maßstab zu bieten. Deshalb haben sich Städtetag und Landkreistag am 26.11.2009 ursprünglich auf den bekannten Kompromissvorschlag verständigt. Der Vorschlag des MLR trägt der Tatsache, dass es keinen für alle Verhältnisse tauglichen Maßstab gibt, gerade nicht Rechnung, weshalb der Städtetag diesen Vorschlag ausdrücklich ablehnt. Da die vom Land zusätzlich finanzierten 66 Stellen ohnehin den tatsächlichen Bedarf noch nicht abdecken, ist es umso wichtiger, einen für die Kreise gerechten Verteilungsmaßstab zu bilden.

Der Vorschlag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum beruht nicht auf sachgerechten Kriterien, da er nur im Rahmen der "Risikobeurteilung" einen Teilaspekt der Bedarfssituation für den Bereich der Lebensmittelüberwachung berücksichtigt. Insoweit benachteiligt er einseitig die berechtigten Belange der Stadtkreise. Aus diesem Grunde ist weiterhin der Vorschlag des Finanzministeriums, der auch in der gemeinsamen Sitzung am 26.11.2009 beim Landkreistag Gegenstand der Beratungen war und der eine Teilung nach den Maßstäben 50 Prozent WKD-Anteil und 50 Prozent FAG-Mittel vorsieht, vorzuziehen.

Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hauptbüro: Städtetag e.V.
70173 Stuttgart

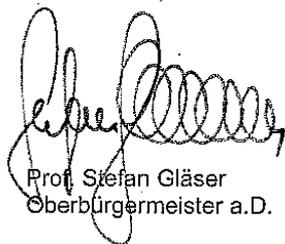
Die konkrete Bedarfsituation bei den Stadtkreisen einerseits und den Landkreisen andererseits kann nicht zu 100 Prozent gegeneinander aufgerechnet werden. Dazu sind sowohl die Strukturen in den verschiedenen Landkreisen als auch in den Stadtkreisen zu differenzieren. Gleichwohl ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Verteilung des Personals nach dem Schlüssel des MLR nicht bedarfsgerecht ist, da er wesentliche Aspekte, die vor allem in den Stadtkreisen zum Tragen kommen außen vorlässt.

1. Für Großstädte typisch ist die besonders hohe Anzahl von Betrieben, Dienstleistungsunternehmen und dergleichen, die eine hohe Zahl von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegungen, die am Tag Tausende von Essen produzieren und somit nach der Risikobewertung in eine sehr hohe Risikoklasse kommen, vorhalten. So ist z. B. in Stuttgart die sog. Arbeitsbevölkerung mit über 1 Mio. Menschen fast doppelt so hoch wie die Wohnbevölkerung selbst. Diese Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegungen werden von der Risikoklasseneinteilung des Ministeriums überhaupt nicht erfasst.
2. Die große Zahl der Gastronomiebetriebe und Imbisse hat in den Großstädten noch einen weiteren Aspekt, der in den Landkreisen unseres Erachtens so nicht zu beobachten ist. In der Stadt Stuttgart wechseln im Bereich der Gastronomie und Imbissbetriebe beispielsweise pro Jahr ca. 25 bis 27 Prozent der Betriebe ihren Inhaber. Dieses ist in einer Risikobewertung, die anonymisiert erfolgt, nicht abbildbar. So kommt es dazu, dass zum Teil mehrere Kontrollen pro Jahr in verschiedenen Betrieben, die jedoch statistisch gesehen als ein Betrieb laufen, erfolgen.
3. Auch der Verwaltungsvollzug und der Aufwand durch Nachkontrollen, Bußgeldanzeigen etc. ist in den größeren Städten ebenfalls von Bedeutung. Auch die Zahl der Widersprüche, die Zahl der Klagen und die Zahl der Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen ist damit deutlich höher als im Bereich der Landkreise.
4. Zudem weisen wir darauf hin, dass die neuen Aufgaben der Qualitätssicherung, der Rückverfolgbarkeit und der Risikoeinstufung der Betriebe in den Stadtkreisen mit ihrer hohen Anzahl an Lebensmittelbetrieben, die zum größten Teil im Gastronomiebereich und damit im Bereich eines nicht unbedingt sachkundigen Lebensmittelunternehmers liegen, besonders zum Tragen kommen.
5. Schließlich nimmt in den Großstädten, insbesondere Stuttgart und Mannheim, die Zahl der Großveranstaltungen sowie der Feste ständig zu. Sportliche Großereignisse, große Feste, wie das Cannstatter Volksfest oder der Mannheimer Maimarkt, das Sommerfest, das Weindorf sowie die Weihnachtsmärkte ziehen immer mehr (auch) internationale Gäste an. Die Besucherzahlen dieser Feste steigen ständig. Alle diese Besucher müssen und wollen verköstigt werden. Die Zahl der Kontrollen ist in diesen Betrieben naturgemäß nicht frequenzabhängig, da diese Betriebe jährlich stattfinden bzw. jährlich in neuer Zusammensetzung stattfinden.

Daraus folgt, dass der Bewertungsmaßstab, den das MLR zugrunde gelegt hat, einseitig die Belange der Landkreise berücksichtigt. Da die vom Land finanzierten 66 Stellen für Lebensmittelkontrolleure ohnehin unzureichend sind, ist es umso wichtiger, dass ein Verteilungsmaßstab gefunden wird, der dem Willen aller Kreise entspricht. Die Verständigung mit dem Landkreistag am 26.11.2009 bleibt daher für den Städtetag die sachdienlichste Lösung.

Wir bitten Sie daher, eine Verteilung nach dem Kompromiss Landkreistag / Städtetag (50 % WKD, 50 % FAG) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Frau
Ministerialdirektorin Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Finanzministerium Baden-Württemberg
Neues Schloß/Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Frau Münz

Telefon: 0711 / 224 62-24
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 15. Dezember 2009
Az: 970.00; 505.00 M/Ba

Haushaltsbegleitgesetz 2010
Zusätzliche Finanzmittel für die Lebensmittelüberwachung
- Bedarfsgerechter Verteilungsschlüssel zwischen den Stadt- und Landkreisen
Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009, Az.: 2-2230.0/64

Sehr geehrte Frau Dr. Meister-Scheufelen,

nachdem uns zwischenzeitlich bekannt wurde, dass der Städtetag im Hinblick auf die zusätzlichen Finanzmittel für die Lebensmittelüberwachung an der ursprünglichen Verteilung zu 50 % nach dem WKD- und zu 50 % nach dem FAG-Schlüssel festhalten will, dürfen wir im Nachgang zu unserem Schreiben vom 11. Dezember 2009 ergänzend Folgendes ausführen:

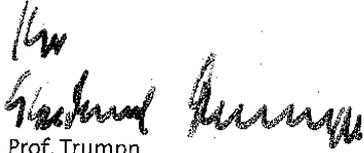
Der aktuelle Verteilungsvorschlag des MLR basiert auf Daten, die fachlich fundiert aufgrund eigener Eingaben der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden erhoben wurden. Grundlage dieser Verteilung bildet dabei die Anzahl sowie die Risikoeinstufung der Betriebe, die jeweils kreis-scharf ermittelt wurde. Die Erhebung des MLR entspricht daher nach aktueller Datengrundlage dem tatsächlichen Bedarf der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden, was bei der mit dem Städtetag ursprünglich erzielten "Kompromissformel" mit einer eher zufälligen Verteilung zu 50 % nach dem FAG- und zu 50 % nach dem WKD-Schlüssel nicht gewährleistet ist. So war die aktuelle Datenbasis des MLR weder dem Städtetag noch uns zum damaligen Zeitpunkt bekannt und konnte daher bei der Frage der angemessenen Verteilung keine Berücksichtigung finden.

- 2 -

- 2 -

Unter Hinzuziehung der uns zwischenzeitlich vorliegenden Erhebung des MLR sprechen wir uns für eine Verteilung der Finanzmittel nach bedarfsgerechten und fachlich fundierten Kriterien aus, wofür die Daten des MLR aktuell die geeignetste Grundlage bilden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Frau Ministerialdirektorin
Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Finanzministerium Baden-Württemberg
Neues Schloß/Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Herr Klee

Telefon: 0711 / 224 62-15
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: klee@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 07. Dezember 2009
Az: 970.00 Kl/F6

Haushaltsbegleitgesetz 2010

Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2009, Az.: 2-0422.6721

Sehr geehrte Frau Dr. Meister-Scheufelen,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zu dem uns übersandten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen grundsätzlich der politischen Übereinkunft von Land und kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009. Allerdings möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass wir mit unserem Einverständnis zur teilweisen Deckung des Abmangels bei den Vermessungsgebühren die vorgesehene Novellierung des Vermessungsgesetzes, insbesondere eine mögliche ad-hoc Privatisierung, weiterhin strikt ablehnen. Dies war auch nicht Bestandteil der Gespräche am 24. November 2009. Die auf Seite 10 der Gesetzesbegründung zu Nr. 5 aufgenommene Formulierung „damit ist die Erhöhung des ÖbV-Anteils an den Liegenschaftsvermessungen auf 80 % finanziell abgegolten,“ lässt eine missverständliche Auslegung zu. Unser Präsident Landrat Dr. Jürgen Schütz hat zum einen am 24. November 2009 Herrn Ministerpräsident Oettinger verdeutlicht, dass das Einverständnis der Landkreise auf Basis der geltenden rechtlichen Grundlagen erfolgt. Zum anderen möchten wir auf unser Schreiben vom 1. Dezember 2009 an Herrn Ministerpräsident Oettinger mit Mehrfertigung an Herrn Finanzminister Stächele, Herrn Innenminister Rech und Herrn Minister Hauk, MLR, Bezug nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 05 22 70004 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Finanzministerium
Baden-Württemberg

Empf. 29. Dez. 2009

2-0413.0/26

BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon: 0711/168 76-0
Telefax: 0711/168 76-76
Internet: <http://www.bbw.dbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

28. Dezember 2009
Hö/ie/2560/09

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§ 48 LHO)

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. November 2009; Az.: 2-0413.0/26

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Dr. Meister-Scheufelen,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst begrüßt der BBW, dass die Festlegung von Altersgrenzen für die Einstellung und Versetzung als Beamter oder Richter in den Landesdienst, die bisher in den Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 48 Landeshaushaltsordnung erfolgte, nun entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.2.2009 durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden soll.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die Festsetzung von Altersgrenzen bei der Verbeamtung per Gesetz nur eine vorübergehende Regelung darstellt, da die vom Ministerrat am 15.12.2009 beschlossenen Eckpunkte der Dienstrechtsreform eine Trennung der Alterssicherungssysteme vorsieht, so dass eine Regelung zur Beschränkung der Altersgrenze im Rahmen der Dienstrechtsreform obsolet werden dürfte.

Im Einzelnen stellt sich unsere Position zum Gesetzentwurf wie folgt dar:

Gegen die in § 48 Abs. 1 LHO-Entwurf vorgesehene Festsetzung der Altersgrenze von 40 Jahren bei Einstellung oder Versetzung in den Landesdienst als Beamter oder Richter erheben wir grundsätzlich keine Einwendungen, da dies auch der bisherigen Regelung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 48 LHO entspricht. Allerdings wird nach der bisherigen Regelung (Ziff. 3 VwV zu § 48 LHO) die Einwilligung des Finanzministeriums zur Einstellung oder Versetzung bis zum 45. Lebensjahr allgemein erteilt, wenn die Übernahme aus besonderen Gründen geboten ist. Nach der Neuregelung in § 48 Abs. 3 S. 2 LHO-Entwurf wurde die Hürde für eine spätere Verbeamtung hingegen erheblich höher gehängt. So ist nunmehr für die Verbeamtung bis zum 45. Lebensjahr erforderlich, dass der Bewerber herausragend qualifiziert ist und die Verbeamtung einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet. Diese Verschärfung bei

- 2 -

den Spätverbeamtungen wird in einzelnen Bereichen zu beträchtlichen Problemen bei der Personalgewinnung führen. Daher sollte nach Auffassung des BBW an die Feststellung eines eindeutigen Mangels an geeigneten jüngeren Bewerbern keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.

Schon jetzt ist es beispielsweise im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes sehr schwierig, bei der gegenüber den Klinikärzten doch sehr niedrigen Bezahlung überhaupt noch Mitarbeiter für den öffentlichen Gesundheitsdienst, geschweige denn die erforderlichen hochqualifizierten Mitarbeiter zu bekommen. Bei einer Absenkung des Einstiegsalters in das Beamtenverhältnis, das noch als einziger Anreiz im öffentlichen Gesundheitsdienst gelten kann, würde es künftig kaum mehr möglich sein, qualifizierte Mitarbeiter zu finden.

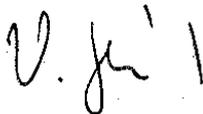
Das Problem der Personalgewinnung stellt sich in hohem Maße auch im Lehrerbereich, insbesondere an den beruflichen Schulen in den sogenannten Mangelfächern und in den technischen Fachbereichen. Hier werden qualifizierte Fachkräfte hauptsächlich im Wege des Seiten- und Direkteinstiegs gewonnen, die infolge beruflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zumeist das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben. Um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten bzw. diesen nicht weiter zu verschärfen, ist es aus unserer Sicht für das Land weiterhin unverzichtbar, Verbeamtungen auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres durchzuführen.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn das Finanzministerium von der in § 48 Abs. 5 S. 2 LHO-Entwurf geschaffenen Möglichkeit, auf seine Mitwirkung im Rahmen der Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Landesdienst zu verzichten, großzügig Gebrauch macht.

Hinsichtlich der Erhöhung der Altersgrenze für Bewerber mit Kinderbetreuungszeiten oder Pflegezeiten für sonstige Angehörige wäre es wünschenswert, wenn diese Zeiten stärkere Berücksichtigung finden würden. Die Erhöhung der Altersgrenze um jeweils zwei Jahre pro Betreuungs- oder Pflegefall, höchstens jedoch fünf Jahre, bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung. Bislang war die Berücksichtigung von Betreuungs- oder Pflegezeiten bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres nicht beschränkt. Eine Verschlechterung dieser Regelung steht im Gegensatz zum erklärten politischen Leitbild der Landesregierung eines „Kinderlandes Baden-Württemberg“.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen und stehen für eine Erörterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Stich



2-0413.0/26/32

V/Mn/Diet/V

99



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg

ARGE-HPR beim Innenministerium Baden-Württemberg
• Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Frau Ministerialdirektorin
Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Finanzministerium
Neues Schloss
70173 Stuttgart

1.V. 613d/12

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Eing.: 30. Dez. 2009
Nr.:

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Büro Ministerialdirektorin
Eing. 30. Dez. 2009
Nr.:
X *W* *V* *IN* *ST* *L* *Z*

Datum 29.12.2009
Name Franz Riß
Durchwahl 0711 231-3993
Aktenzeichen ARGE-HPR 0413.0/4021
(Bitte bei Antwort angeben)
Abt. 2 j. R. 41.
[Signature]
Lam

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§ 48 LHO)

Ihr Schreiben vom 30.11.2009, Az.: 2-0413.0/26

Sehr geehrte Frau Dr. Meister-Scheufelen,

für die Überlassung des o. g. Gesetzentwurfs danken wir Ihnen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Grundsätzlich begrüßt die ARGE-HPR die beabsichtigte Ablösung der bisherigen Regelung in der Verwaltungsvorschrift zu § 48 LHO durch eine gesetzliche Norm entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Ausdrücklich begrüßt die ARGE-HPR die Würdigung von Betreuungs- und Pflegezeiten sowie die Berücksichtigung der Zeiten des Grundwehr- und des Zivildienstes bei der Erhöhung der Altersgrenzen. Wir erachten jedoch die in Artikel 1 § 48 Abs. 1 Satz 5 enthaltene Obergrenze von fünf Jahren beim Zusammentreffen mehrerer Betreuungs-/Pflegefälle, ggf. einschließlich Zeiten des Grundwehrdienstes/Zivildienstes nicht für ausreichend. Angesichts des gesellschaftspolitisch verfolgten Zieles und der Bekenntnis des Landes zur Familienfreundlichkeit halten wir eine höhere Obergrenze für angebracht. Zumindest sollten die „familienbezogenen“ Zeiten und die „anderen“ Zeiten je für sich Verlängerungstatbestände bilden; die sich daraus ergebende Erhöhung der Altersgrenze sollte nicht gekappt werden.

- 2 -

Nach Artikel 1 § 48 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzentwurfs gilt für Professoren lediglich als Höchstaltersgrenze die Vollendung des 57. Lebensjahres. Absatz 2 übernimmt für diesen Personenkreis nicht die Obergrenze des Abs. 1 Satz 6 von fünf Jahren. Sollte diese für Professoren nicht gleichermaßen gelten, könnte im Einzelfall gegenüber den sonstigen Beamten und Richtern eine Ungleichbehandlung durch Mehranrechnung von Betreuungs- und Pflegezeiten sowie Grundwehrdienst-/Zivildienstzeiten eintreten, die die ARGE-HPR für unzulässig hielte. Wir regen an, diese Regelung nochmals zu überprüfen.

Im Übrigen kann die ARGE-HPR die erhöhte Altersgrenze für die Professorenschaft in Anbetracht deren besonderer Vor- und Ausbildungszeiten nachvollziehen.

Eine enge Auslegung der beabsichtigten Gesetzesnorm würde im Schulbereich zu massiven Nachteilen führen. Bisher wurden Bewerber für das Lehramt problemlos bis zum Alter von 45 Jahren verbeamtet. Falls dies künftig nicht mehr in gleicher Weise praktiziert werden könnte, wären negative Auswirkungen auf die Personalgewinnung zu befürchten, da die Bezahlung nach TV-L bei geringer Anrechnung förderlicher Zeiten zu erheblichen Gehaltseinbußen führen würde.

Nach den vom Ministerrat am 15.12.2009 beschlossenen Eckpunkten für eine Neuordnung des Dienstrechts in Baden-Württemberg soll im Laufbahnrecht z. B. auf Höchstaltersgrenzen verzichtet werden, wohl auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Wir könnten uns eine Harmonisierung der Regelungen aus der Gesamtschau gut vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Reiß

Franz Reiß

- Vorsitzender -

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Büro Ministerialdirektorin

Eing. 23. Dez. 2009

Nr.:

/	II	III	IV	V	NeStUL	Z
---	----	-----	----	---	--------	---

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg**

**Marion v. Wartenberg
Stellvertretende Vorsitzende**

DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Str. 20, 70174 Stuttgart

Frau
Ministerialdirektorin
Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

Telefon: 0711 2028-296
Telefax: 0711 2028-262
E-Mail: Marion.Wartenberg@dgb.de

M 3/12

2-0413.0/26

Unsere Zeichen
MW-le

Datum
22.12.09

**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landeshaushaltsordnung (§48 LHO)
AZ: 2-0413.0/26**

Sehr geehrte Frau Dr. Meister-Scheufelen,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Deutschen
Gewerkschaftsbundes Baden-Württemberg zum Änderungsentwurf
der Landeshaushaltsordnung mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion v. Wartenberg
Marion v. Wartenberg
Stellvertretende Vorsitzende



2-0413.0/26/31

V/No/Diat/V



SEB Stuttgart

Sie erreichen uns ab Hbf Stuttgart Station, Stadtmitt

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-
haushaltsordnung (§48 LHO)**



SEB AG Stuttgart
(BLZ 600 101 11)
Konto 1072 003 700

Sie erreichen uns ab Hbf Stuttgart
mit den S-Bahnlinien 1 bis 6
bis Station Stadtmitt

Deutscher Gewerkschaftsbund

Ausgangslage:

Bislang wurde die konkrete Festlegung von Altersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von lebensälteren Bewerbern als Beamte oder Richter in den Landesdienst in der VwV zu § 48 LHO geregelt. Es soll nun eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Die allgemeine Altersgrenze soll auf vierzig Jahre festgelegt werden. Ausnahmen sind vorgesehen.

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren:

Der DGB kritisiert, dass die mit der Landesregierung unterzeichnete Beteiligungsvereinbarung nicht eingehalten wurde. Bei der Festlegung von Höchstaltergrenzen für die Verbeamtung handelt es sich um eine grundsätzlich allgemeine beamtenrechtliche Regelung. Damit hätte eine zeitgleiche Information des DGB mit den Ressorts erfolgen müssen.

Dem DGB erschließt sich nicht, warum der Regelungssachverhalt nicht im Rahmen der Dienstrechtsreform verhandelt wird, insbesondere wenn er Bereiche im Zusammenhang mit anderen beabsichtigten Regelungen der Dienstrechtsreform (Trennung der Alterssicherungssysteme, Anhebung der Pensionsaltersgrenzen) tangiert.

Grundsätzliches

Der DGB lehnt die Einführung von Altersgrenzen für Beamte, Richter und Professoren im Zuge der Einstellungen bzw. Versetzung ab.

Durch die vorgesehene Einführung einer Höchstaltersgrenze erschwert das Land den verfassungsgemäß garantierten Zugang zu öffentlichen Ämtern. Erscheinen Bewerberinnen oder Bewerber gemessen an den Anforderungen als zu alt für eine Tätigkeit, kann dies über den Leistungsgrundsatz berücksichtigt werden.

In der Zielsetzung zum Gesetzentwurf werden die Beschränkung des Leistungsgrundsatzes sowie das Lebenszeitprinzip aufgeführt. In der konkreten Gesetzgebung ist aber eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen den beiden Rechtsgütern nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes scheint eine Festlegung der Altersgrenze, begründet allein aus fiskalischen Erwägungen, als unzumutbar. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 19.02.2009 (2 C 18.07) als Ziel eine sparsame Haushaltsführung legitimiert, hat das Land einen leistungsfähigen Öffentlichen Dienst zu gewährleisten. Hierzu ist das Leistungsprinzip als Bewertungsgrundlage ausreichend.

DGB-Stellungnahme zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§48 LHO)

Seite 1



Deutscher Gewerkschaftsbund

Des Weiteren lässt der Gesetzentwurf die geplante Anhebung der Pensionsaltersgrenzen außer Acht. Da aus der Gesetzesbegründung nicht die Rechtsgüterabwägung hervorgeht, ist zu unterstellen, dass die Festlegung der Altersgrenze allein vor dem Hintergrund der Versorgungsverpflichtungen begründet ist. Dieser Logik folgend müssten dann die Altersgrenze mit zunehmenden Pensionszugangsalter „organisch“ mitwachsen.

Mit Blick auf die Altersstruktur im öffentlichen Dienst, insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten mag eine niedrige Altersgrenze im Landesdienst sinnvoll erscheinen. Durch Wegfall der Mindestaltersgrenze im BeamtenStG kann die Altersstruktur hin zu einer jüngeren Belegschaft begünstigt werden. Im Kern liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Dienstherrn, mit welcher Altersstruktur er die ihm obliegenden Aufgaben bewältigt. Ein Ausschluss von Leistungsträgern durch eine niedrige Altersgrenze erscheint als kontraproduktiv, da die Beschäftigung dieser Personen im Arbeitnehmerstatus weitgehend unattraktiv ist. Qualifizierte Personen stehen künftig nicht mal mehr als Bewerber zu Verfügung. Finanziell aufwendige Quereinsteigerkampagnen bspw. des Kultusministeriums zur Gewinnung von geeigneten Lehrpersonal verpuffen weitestgehend.

Die Festlegung von Altersgrenzen berührt nicht nur haushaltstechnische Fragen. Altersgrenzen korrespondieren auch mit Fragen des Statusrechts. Deshalb erschließt sich dem DGB nicht, warum die Festlegung von Altersgrenzen nicht im LBG geregelt werden soll. Dies käme einer übersichtlicheren Systematik, die auch im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform und der Anpassung des LBG an das BeamStG angestrebt wird, entgegen.

Zu den inhaltlichen Regelungen:

zu Artikel 1 Nr 1 (§21 Abs.2 LHO)

keine Anmerkungen

zu Artikel 1 Nr. 2 (Neufassung § 48 LHO) zu Absatz 1

Der DGB lehnt die Festlegung von Altersgrenzen ab.

Wenn das Kinderland Baden-Württemberg die Betreuungsleistungen für Kinder anerkennt, ist es nicht nachvollziehbar, warum im Einzelfall nur 2,5 Betreuungsfälle bei der Altersgrenze anerkannt werden. Im Lichte demographischer Entwicklungen ist davon auszugehen, dass Betreuungsfälle von pflegebedürftigen Angehörigen zunehmen werden. Eine Einschränkung der Anrechnung von anerkannten Pflegefällen oder Kindererziehungszeiten konterkariert dieses, zwar persönlich motivierte, aber insgesamt der Gesellschaft zu Gute kommende, Engagement. Der DGB fordert die Streichung des Satz 5.

DGB-Stellungnahme zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§48 LHO)

Seite 2



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

zu Absatz 2 - 5
keine Anmerkungen

zu Artikel 1 Nr 3 (§35 Abs.1 LHO)
keine Anmerkungen



Finanzministerium
Baden-Württemberg
Büro Ministerialdirektorin

Eing. 30. Dez. 2009

Nr.:

I	<input checked="" type="checkbox"/> II	III	IV	V	NeStUL	Z
---	--	-----	----	---	--------	---

Handwritten initials



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Evang. Oberkirchenrat · Postfach 10 13 42 · 70012 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirektorin
Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Handwritten notes:
i.V. CG 30/12
Abt. 2: B. K. 1.
Signature
Lam

Evangelischer Oberkirchenrat

Gänseheidestraße 4
70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de

Dezernat 6 Dienst- und Arbeitsrecht

Herr Erwin Hartmann
Telefon 0711 2149-334
Telefax 0711 2149-9334
erwin.hartmann@elk-wue.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
13.101 Nr. 91/6

Datum
29. Dezember 2009

MEMO

- Aufgrund des Telefongesprächs vom
- Aufgrund des Schreibens des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30.11.2009
- Aufgrund des Gesprächs vom
- Im Nachgang
- Mit Dank zurück

Mit der Bitte um

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Ihren Rückruf |
| <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen | <input type="checkbox"/> Rückgabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Weiterleitung an |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Verbleib bei Ihnen |
| | <input type="checkbox"/> Unterschrift |

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hartmann
Oberkirchenrat



Die Parkmöglichkeiten in der Gänseheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt.
Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die Linie 15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad.

ERZDIOEZE FREIBURG
Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTART
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
Saint-Claude-Straße 72
72108 Rottenburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

29. Dezember 2009

Finanzministerium Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirektorin Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§ 48 LHO)
Ihr Schreiben vom 30.11.2009 Az: 20413.0/26

Sehr geehrte Frau Dr. Meister-Scheufelen,

wir danken für die Beteiligung der Kirchen im Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums und nehmen hierzu gerne Stellung.

Seitens der beiden Evangelischen Landeskirchen in Württemberg und in Baden sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg bitten wir dringend, in den Gesetzentwurf folgenden neuen Absatz 3 einzufügen:

„(3) Für Bewerber, die in die Laufbahn des höheren Schuldienstes in der Fachrichtung Religionslehre oder des Anstaltsseelsorgedienstes des Landes berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um fünf Jahre. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Entsprechende redaktionelle Folgeänderungen bei Verweisen bitten wir in den Absätzen 3 bis 5 vorzunehmen.

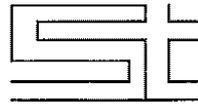
Aufgrund von § 97 Abs. 3 Schulgesetz und Buch 1 § 12 Abs. 6 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch regeln Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die Übernahme von Geistlichen oder Diplomtheologinnen oder -theologen in ein Landesbeamtenverhältnis als Religionslehrer und Anstaltsseelsorger. Diese Vereinbarungen entsprechen Art. 8 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg und werden im Einzelnen im Schlussprotokoll zu diesem Vertrag jeweils genannt. Um eine Übernahme der entsprechend qualifizierten Geistlichen oder Diplomtheologinnen oder -theologen in den Dienst des Landes Baden-Württemberg vereinbarungsgemäß zu ermöglichen, reicht die jetzt im Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vorgesehene Altersgrenze in vielen Fällen nicht aus. Die bestehenden Vereinbarungen machen deshalb die oben aufgeführten Änderungen im Gesetzentwurf erforderlich.

Wir bitten daher, die vorgeschlagenen Änderungen aufzunehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Hartmann
Oberkirchenrat



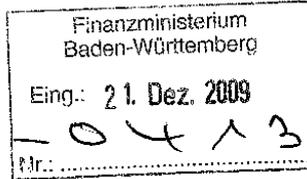
STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

26
27

Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer



2-0413.0/26

17.12.2009 - Az: 900.30 - Gu - Bearbeiter: Jan Gutjahr
Telefon: 0711 22921-28 - E-Mail: jan.gutjahr@staedtetag-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§ 48 LHO)
Ihr Schreiben vom 30. November 2009, Az.: 2-0413.0/26 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Der Städtetag Baden-Württemberg erstattet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Aker



2-0413.0/26/27
Mo Diet V

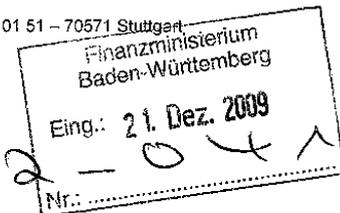
Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27
E-Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart



CHRISTLICHER GEWERKSCHAFTSBUND DEUTSCHLANDS

CGB – Geschäftsstelle – Postfach 70 01 51 – 70571 Stuttgart

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart



Landesverband ²⁸
Baden-Württemberg

17.12.2009/rl

lll

Anhörung zur Änderung der Landeshaushaltsordnung § 48
Ihr Schreiben 2-0413.0/26 vom 30.11.2009

Diet

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits bestehen nach Würdigung der Umstände, insbesondere der Begründung, keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

✓

Mit freundlichen Grüßen

Reinhardt Schiller
Stv. Vorsitzender



2-0413.0/26/28

Mo Diet V

Christlicher Gewerkschaftsbund
Deutschlands (CGB)
Baden-Württemberg

Jahnstr. 12
70597 Stuttgart
www.cgb.info

Telefon 0711- 2 48 47 88-0
Telefax 0711- 2 48 47 88-22
r.schiller@cgb.info

Postgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 100 70) 73 17 77 08



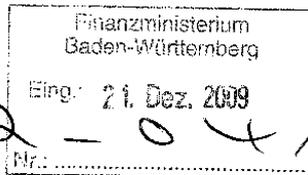
VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der Vorsitzende -

26
29

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart



Sigmaringen, 21.12.2009

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (§ 48 LHO)

Ihr Schreiben vom 30.11.2009
Ihr Az.: 2-0413.0/26

Handwritten signatures and initials

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs bedanke ich mich. Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg sieht von einer Stellungnahme ab, da er die Interessen der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter hierdurch nicht berührt sieht.

✓ Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christian Heckel
Richter am VGH



2-0413.0/26/29

Mo Diet V

Wetzstr. 2 – 72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 / 62672 – Telefax: 07571 / 62673 – Heckel.Sig@t-online.de
www.vrv-bw.de